

Art. 27

- <sup>1</sup> Für die **kleine Baubewilligung** genügt die Mitteilung an die Nachbarinnen und Nachbarn, und zwar im Falle **folgender Bauvorhaben**:
- a Kleinbauten, kleinere Gebäudeerweiterungen,
  - b die wesentlichen Aenderungen nach Artikel 4 Absatz 2, ausgenommen jedoch wesentliche Abweichungen von Art oder Mass der zulässigen Nutzung sowie äussere Aenderungen an besonders schutzwürdigen Gebäuden oder ihrer Umgebung,
  - c Bauten, die ohne die Absicht bleibenden Bestandes aufgestellt werden (Fahrnisbauten),
  - d das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten und dergleichen,
  - e Terrainveränderungen,
  - f Zapfsäulen für Treib- und Schmierstoffe,
  - g Kamine, die nicht freistehen und freistehende Kamine bis zu 5 m Höhe,
  - h Antennen für den Empfang elektronischer Massenmedien,
  - i feste Einfriedigungen, Stütz- und Futtermauern, Rampen, äussere Kellereingänge, kleine Schwimmbassins,
  - k Biogasanlagen und Jauchegruben
  - l private Strassen und andere oberirdische Anlagen der Baulanderschliessung (Zufahrten, Leitungen), einzelne Abstellplätze für Motorfahrzeuge,
  - m Schrägaufzüge der privaten Erschliessung.